Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 "Gewerbegebiet West III"

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Köln	23.03.2017		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
			Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.		
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipper- fürth	13.03.2017	Es bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
7	Gleichstellungsbeauf- tragte Frau Röntgen, Hückeswagen	03.02.2017	Es bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regional- fortsamt Bergisches Land, Gummersbach	10.03.2017	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen im FNP keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
16	Industrie- und Handels- kammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	03.04.2017	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, be- grüßt diese Bauleitplanung, da sie vor allem den ansässigen Gewerbebetrieben eine Standortsicherung und –erweiterung ermög- licht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich

II N	•	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Ober- bergischer Kreis, Lindlar	27.04.2017	rauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger benötigen. Für das geplante Gewerbegebiet wird eine aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,1 ha große Ackerfläche sowie 8,8 ha Grünland in Anspruch genommen. Diese hofnahen Flächen Weiden werden für Milchvieherden genutzt bzw. sind besonders ertragsreich und gut zu bearbeiten. Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Hückeswagen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes	ge Junkernbusch sowie der westlich angrenzenden Wiesen- und Weideflächen durch die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) wurden die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsplanung geschaffen. Sämtliche betroffenen Eigentümer wurden bereits auf einer Informationsveranstaltung am 18.08.2015 über die städtischen Planungsabsichten unterrichtet. Im Rahmen der Kaufverträge der HEG wurden u.a. aufgrund bestehender Unstimmigkeiten in den Pachtverhältnissen keine Regelungen zur Unterstützung hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzflächen aufgenommen. Gleichwohl bemüht sich die HEG um eine einvernehmliche Regelung mit dem betroffenen Landwirt. Eine Existenzgefährdung des bestehenden Betriebes wird durch die Umsetzung der Bauleitplanung nicht eintreten. Die Entwicklung von (gewerblichen) Baugebieten und von ortsnahen ökologischen Ausgleichsflächen ist bereits mit den Darstellungen des FNP 2004 planerisch vorbereitet worden. Eine	nahme landwirt- schaftlicher Flä- chen wird auf das

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22				pflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Parallelverfahren zur FNP-Änderung) ermittelt und dargestellt. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.	
			Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen im Plangebiet stellen keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Grundsätzlich wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer der weitere Ausgleich über das städtische Ökokonto begrüßt, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind. Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt sind, vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z. B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.	men. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennut-	
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	13.04.2017	Landschaftspflege/Artenschutz		Die Stellungnah- me wird zur
	Guninersbach		Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 der Stadt Hückeswagen für den Bereich Gewerbegebiet West III bestehen aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis genom- men. Keine Abwä- gung erforderlich.
			Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens mittels des parallel aufzustellenden B-Planes sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 Vorprüfung) erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan (Parallelverfahren zu dieser 5. FNPÄnderung) und im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.	

4	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	10.03.2017	Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in diesen Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem bean-	24.04.2017 ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Der KBD hat festgestellt, dass die beantragte Kampfmittelüberprüfung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur technisch nicht möglich ist. Außerdem ist bedingt durch die Vielfalt erfolgter Eingriffe und Veränderungen nach dem II. Weltkrieg davon auszugehen, dass keine Verdachtsbereiche mehr vorhanden s Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, Inhalte der Flächennutzungsplandarstellung sind	me wird zur Kenntnis genom- men, keine Abwä- gung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister	23.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine grund- sätzlichen Einwendungen. Die Stadt Remscheid hält es jedoch für erfor- derlich, dass der nachfolgenden Anregung Folge geleistet wird. Die überörtliche verkehrliche Einbindung des beabsichtigten Gewerbegebietes West III be- darf einer näheren Untersuchung. Es ist er- wartbar, dass ein Großteil der Betriebe das Verkehrsnetz der Stadt Remscheid als Transit von und zur Bundesautobahn 1 nutzen wird. Aus diesem Grund ist ein Gutachten erforder- lich, welches eine geordnete Verkehrsabwick- lung auch vor dem Hintergrund von in Rem- scheid erwartbaren Projekten untersucht und für evtl. erwartbare Probleme Lösungsvor- schläge entwickelt bzw. Anforderungen an die Bauleitplanung formuliert.	Der Anregung der Stadt Remscheid wurde gefolgt und die verkehrliche Situation sowie die erwartbaren Auswirkungen durch Umsetzung der Planung gutachterlich untersucht.(vgl. Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum: "Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet West III in Hückeswagen", 6. Februar 2018). Der Untersuchungsraum erstreckt sich vom Knotenpunkt B237 / Friedrichstraße / Lindenbergstraße im Zentrum der Schloss-Stadt Hückeswagen entlang der B 237 (Richtung Westen bis zu den Knotenpunkten B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) und B 229 (Lenneper Straße) /B 51 (Borner Straße auf dem Stadtgebiet der Stadt Remscheid. Folgende Knotenpunkte wurden untersucht:	
			Begründung:	KP2: B 237 / August-Lütgenau-Straße	
			Die beabsichtigten Gewerbegrundstücke be-	KP3: B 237 / L 68 (Vorfahrt)	
			finden sich ab ca. 800 m Luftlinie vom Stadt- gebiet Remscheid entfernt. Gemäß Bebau-	KP3 B 237 / L 68 (Kreisel)	
				KP 4: Anbindung Plangebiet West III an B 237	
			West III" ist die Ausweisung von dicht bebaubaren Gewerbegrundstücken im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha vorgesehen. Die Grundflächenzahl wird in allen GE auf den gemäß Baunutzungsverordnung definierten Maximalwert von 0,8 und als Baumassenzahl wird jeweils ein hoher Wert von 9,0 vorgesehen. Bauliche Nutzungen sind in diesen neu zu erschließenden Grundstücken weitgehend noch nicht vorhanden.	Die gutachterlichen Untersuchungen kommen zu	

$\overline{}$

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Ein Großteil des von und zum neuen Gewerbegebiet West III erwartbaren Gütertransports wird das Remscheider Straßennetz als Transit benutzen. Eine primäre Zufahrt zur A 1 verläuft auf der B 237 in Remscheid bis nach Bergisch Born, auf der B 51 bis zur Kreuzung Trecknase (Lenneper Straße/Kölner Straße/Ringstraße/Borner Straße) und von dort auf der B 229 bis zur Autobahnauffahrt (Anschlussstelle Remscheid). Im Stadtraum Lennep ist die Realisierung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) vorgesehen und durch die in Kraft getretene 5. Flächennutzungsplanänderung sowie den ratsbeschlossenen Bebauungsplan Nr. 657 "Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep" planerisch weitgehend gesichert. Über den aktuellen Sachstand hierzu können Sie sich unter www.remscheid.de/Bozw.www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/stadtentwicklung/146380100000112446.php informieren. Von besonderem Interesse dürfte hierbei die Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 657 "Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep" sein, welche unter www.remscheid.de/Bozw.www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/mediepool/dokumente010doc/0.12 DOC RS Drucksache_15_2589_Anlage_6.B.pdf abrufbar ist. Ein Großteil der Verkehrsabwicklung des DOC wird über die Kreuzung Trecknase in Remscheid-Lennep erfolgen.	den. Lediglich am Knotenpunkt5 B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) kann bereits das heutige Verkehrsaufkommen nur mit einer mangelhaften Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) abgewickelt werden. Zu den Berechnungen der bestehenden vorfahrtgeregelten Einmündung am Knotenpunkt 3 (B237/ L68) wurde die Möglichkeit einer Kreisverkehrslösung verkehrstechnisch untersucht. Dieser würde im Analysefall eine sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs (QSV A) erreichen. Bis zum Jahre 2030 wird auch ohne durch das Gewerbegebiet West III induzierte Neuverkehrsaufkommen mit einer Zunahme des Verkehrs um 5% gerechnet. An den Knotenpunkten 1 – 4 kommt es nur zu geringfügigen Verschlechterungen der Verkehrsqualität. An den Knotenpunkt 5 kann eine nur noch mangelhafte Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) erreicht werden. Das durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 induzierte Verkehrsaufkommen führt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum. Auch mit dem durch das Gewerbegebiet West III induszierten Neuverkehrsaufkommen können die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten 1 bis 3 leistungsfähig abgewickelt werden. Die neue Anbindung des Plan-	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25				Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B). Der Knotenpunkt 5 erreicht auch im Prognose-Planfall nur eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E). Bei steigenden Verkehr ist allerdings mit einer Verkehrsverlagerung auf eine Alternativroute Richtung Remscheid zu rechnen (K1, K2 und L412), die eine Überlastung des Knotenpunktes verhindert.	
				Es ist festzuhalten, dass die Defizite am Knotenpunkt 5 B 237 (Bornefelder Straße)/ B 51 (Bergisch Born) bereits im Analysefall sichtbar werden. Die Berechnungen mit dem Berechnungsverfahren des aktuellen HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) zeigen, dass der Knotenpunkt 6 B229 (Lenneper Straße) / B 51 (Borner Straße) bereits durch die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie durch das geplante Designer Outletcenter Remscheid induzierten neuverkehre eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht.	
				Für die Einmündung der Gebietserschließung ist ein separater Linksabbiegerfahrsteifen vorgesehen. Die Rückstaulänge beträgt im Prognose-Planfall im Mittel ein Fahrzeug. Auf dieser Grundlage sind die vorgesehenen 30 m Fahrstreifenlänge zur sicheren Seite hin als ausreichend anzusehen.	
				Die gutachterliche Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass die vorliegende Planung zum Gewer- begebiet West III aus verkehrstechnischer Sicht nicht abzulehnen ist.	

۱	ľ	1	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25				Die mangelhaften Qualitätsstufen an den Knotenpunkten KP 5 und KP 6 bestehen bereits heute bzw. werden auch ohne Planumsetzung des Gewerbegebietes West 3 durch die allgemeine Verkehrsentwicklung und Planungen der Stadt Remscheid (hier: DOC) erreicht. Eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte durch die durch das Gewerbegebiet West III induzierten Verkehre wird jedoch nicht eintreten.	wird auf der vor- liegenden Grund-
			Die Stadt Remscheid weist ergänzend zum einen darauf hin, dass gemäß Regionalplanentwurf für die Planungsregion Düsseldorf im näheren Umfeld der Kreuzung Trecknase eine landesplanerische Flächenentwicklung im Umfang von zusätzlich ca. 12 ha als Gewerbegebietsentwicklung an der Borner Straße vorge-sehen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind hiervon nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.
			Weiterhin ist im geltenden Regionalplan (GEP 99) am Gleisdreieck in Bergisch Born ein bislang unbebauter Bereich im Umfang von ca. 9 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausgewiesen.	Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungs-	Keine Abwägung erforderlich
			Dieser kommt auch als Teil einer interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung auch mit Beteiligung der Stadt Hückeswagen in Betracht, was langfristig zu einer weiteren quantitativen Ausweitung des betreffenden Grundstücksangebots führen kann.		
			Diese Stellungnahme wird dem Remscheider Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschafts- förderung, Energieeffizienz und Verkehr nach- richtlich mitgeteilt.		

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	17.03.2017	gungseinrichtungen der PLE und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
			Open Grid Europe GmbH, Essen		
			 Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 		
			 Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg 		
			 Mittel-Europäische Gasleitungsgesell- schaft mbH (MEGAL), Essen 		
			 Mittelrheinische Erdgastransportlei- tungsgesellschaft mbH (METG), Es- sen 		
			 Nordrheinische Erdgastransportlei- tungsgesellschaft rnbH & Co. KG (NETG), Dortmund 		
			 Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 		
			 GasLINE Telekommunikationsnetz- gesellschaft deutscher Gasversor- gungsunternehmen mbH & Co.KG , Straelen 		
			Viatel GmbH, Frankfurt		
			Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.		

Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 "Gewerbegebiet West III", Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 1 Abs. 2 BauGB

•	1	•	۲

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27			Da eine Betroffenheit der von PLEdoc verwal-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PLE- doc wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich

4	•
٠.	- 1

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28	LVR-Amt für Boden- denkmalpflege im Rheinland, Bonn	25.04.2017	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW aufgenommen.	Die Anregung wird berücksichtigt.
			Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird daher verwiesen, es wird gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthai, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Straßen NRW	23.03.2017	Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet West III" in vorliegender Form werden keine Einwände vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	23.03.2017	Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV- Hochspannungsleitungen für diesen Bereich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
			liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannugnsnetzes uns ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.		
			Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Die zuständigen Versorgungsunternehmen sind an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.	
32	Westnetz Neuss Online-Planauskunft	23.03.2017	Die Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise können über den Link http://planauskunft.westnetz.de/downloadpriont.php?14902582561-c8fb8ced-b1aa-4b6c-9e7f-0946dea07e2e über 7 Tage abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 "Gewerbegebiet West III", Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 1 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
39	EWR GmbH, Rem- scheid	08.03.2017	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
40	WSW Wuppertaler	18.04.2017	Für die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genom-	Keine Abwägung erforderlich
	Stadtwerke GmbH, Wuppertal		WSW Energie & Wasser AG , zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung	men.	
			Stadt Wuppertal , zuständig für die Wasserversorgung		
			WSW mobil GmbH , zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr		
			wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen.		

4	_
	_

ID Nr	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
41	Nahverkehr Rheinland GmbH, Köln	12.04.2017	verkehr erfolgen. Hierin wird ein erheblicher Mangel in der Planung gesehen. Bereits in die Planung sollten Alternativen zum motorisierten Verkehr einfließen. Hierzu zählt eine regelmäßige Erschließung mit öffentlichen Ver-	Änderung unter Pkt. 2.3 dargelegt. Daraus ist ersichtlich, dass eine ÖPNV-Erreichbarkeit durch Bushaltestellen im nahen Umfeld des Plangebietes bereits gegeben ist. Zur Erschließung der neuen Baugebiete ist ein Neubau / Ausbau der Straßen erforderlich. Die geplanten Erschließungsstraßen werden im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) festge-	

	_	
ı	^	
	J	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
44	Wupperverband, Wuppertal	22.03.2017	Das Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes in der Hückeswagener Ortslage Junkernbusch soll für die Ansiedlung bzw. Erweiterungsmöglichkeit von ortsansässigen Gewerbebetrieben entwickelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnah- me wird zur Kenntnis genom- men und der Wupperverband
			Für die Erschließung des Gebietes kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	am weiteren Ver- fahren beteiligt.
			Die Schmutzwasserentsorgung kann über das öffentliche Kanalnetz erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
			Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das sowohl Versickerungsmöglichkeiten als auch Flächen für Rückhaltebecken vorsieht: Bei Umsetzung der weiteren Planungen hierzu ist der Wupperverband frühzeitig einzubinden.		
			Durch das Gebiet fließt der Junkernbuschbach mit einigen Nebenarmen, zum Teil verrohrt. Außerdem befinden sich dort noch alte, nicht mehr bewirtschaftete Teichanlagen. Der Wupperverband wurde in ersten Vorgesprächen zur Umgestaltung / Renaturierung der Gewässer und Rückbau der Teichanlagen bereits angesprochen. Auch hier wird darum gebeten, in die weitere Planung hinsichtlich Gewässerunterhaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen eng eingebunden zu werden.	Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.	

Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 "Gewerbegebiet West III", Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 1 Abs. 2

BauGB

16

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH	30.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genom-	Keine Abwägung
45	Abt. Zentrale Planung, Kassel	30.03.2017	Gegen die Planding bestehen keine Einwande.	men.	erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46	BAV, Bergischer Abfall-wirtschaftsverband	05.04.2017	Es wird darum gebeten, die Belange der kommunalen Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Alle Objekte müssen an die kommunale Entsorgung angeschlossen und dem entsprechend mit den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sein. Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sei, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. An den öffentlichen Straßen müssen ausreichend bemessene Flächen zur Bereitstellung der Abfallbehälter und der sperrigen Abfälle vorhanden sein. Nachfolgend sind die entsprechenden Vorgaben der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung zusammengefasst aufgeführt. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen. Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen.	in ihren Grundzügen für das Plangebiet dar. Die Belange der BAV zur verkehrlichen Erschlie- ßung betreffen keine Inhalte der Flächennut- zungsplandarstellung. Die Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene für das Vorhaben berücksichtigt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 76 wird an dieser Stelle verwiesen.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46			Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzwschleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen.		
			Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt.		
			Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden.		
			Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt werden.		
			Um Berücksichtigung dieser Anregungen bei den weiteren Planungen wird gebeten		

Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 "Gewerbegebiet West III", Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 1 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
49	Behindertenbeauftrage Frau Haybach, Hückeswagen	28.03.2017	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Planung nicht berührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	16.03.2017	Es bestehen keine Bedenken, da eine Betrof- fenheit von Liegenschaften des LVR durch die Planung nicht vorliegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
			Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.		

Hückeswagen, den	2018
Im Auftrag	
Andreas Schröder	